

Satz 1 BGB). Es kann hierbei das Umgangsrecht oder den Vollzug früherer Entscheidungen über das Umgangsrecht einschränken oder ausschließen, sobald dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist. Allerdings darf eine Entscheidung, die das Umgangsrecht oder seinen Vollzug für längere Zeit oder auf Dauer einschränkt oder ausschließt nur ergehen, wenn andernfalls das Wohl des Kindes gefährdet wäre (§ 1684 Abs. 4 Satz 1 und 2 BGB).

Damit hat der Gesetzgeber die Grundsatzentscheidungen getroffen, welche die Gerichte bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Eltern über das Umgangsrecht zu beachten haben. Hierbei kann jeder Familienrichter bestätigen, dass Streitigkeiten über das Umgangsrecht häufig besonders emotionsgeladen und erbittert geführt werden.

Jedoch können allein Störungen auf der Beziehungsebene zwischen den Eltern kein Grund sein, den Umgang eines Elternteils mit dem Kind zu unterbinden. Dem steht das in Art. 6 Grundgesetz begründete Elternrecht ebenso entgegen wie die positive Festlegung des Gesetzgebers, dass der Umgang mit beiden Eltern zum Wohl des Kindes gehört.

Eine Einschränkung dieses Grundsatzes ist nur möglich, "soweit dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist". Unterhalb dieser Schwelle ist das Recht des Kindes auf Umgang mit jedem Elternteil sowie das Recht und die Pflicht des Elternteils zum Umgang mit dem Kind strikt zu beachten.

Soweit Sie die Einführung eines gemeinsamen Sorgerechts auch bei nichtverheirateten Paaren fordern, bitte ich zu bedenken, dass bereits nach der derzeitigen Regelung nicht miteinander verheiratete Eltern durch Sorgeerklärungen die gemeinsame elterliche Sorge über ihr Kind erlangen können (§ 1626a Abs. 1 Nr. 1 BGB). Ob der Bundesgesetzgeber nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom vergangenen Mittwoch hier nochmals tätig werden wird, bleibt im Übrigen abzuwarten.